

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER OBST-, GEMÜSEVEREDELUNGS- UND TIEFKÜHLINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Obst-, Gemüseveredelungs- und Tiefkühlindustrie angehören.

Unter Obstverwertung ist zu verstehen:
Marmeladenerzeugung, Obstkonservenerzeugung und Erzeugung
kandierter Früchte.

Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist der Lohnvertrag nur dann anzuwenden, wenn die Obst- und Gemüseverwertung jahresumsatzmäßig überwiegt. In Zweifelsfällen ist die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festzustellen.

- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungsbereich

Der Lohnvertrag tritt mit **1. Jänner 2026** in Kraft.

III. Lohnsätze

	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
1. VorarbeiterInnen mit eigenständig verantwortlichem Arbeitsbereich	16,55	2.763,85
2. FacharbeiterInnen, Kessel- und KompressorenwärterInnen, Kraft- fahrerInnen, HilfskocherInnen, HilfskonserviererInnen, Maschin- führerInnen mit einem Verantwortungs- bereich, der wesentlich über den der LK 3 hinausgeht	15,94	2.661,98
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, PortierInnen, StapelfahrerInnen, MaschinführerInnen (Tätigkeiten an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordern)	14,64	2.444,88
4. ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht in den vorstehenden Lohnkategorien verwendet werden	13,79	2.302,93
5. ArbeitnehmerInnen bis 4 Wochen im Betrieb	12,25	2.045,75

IV. Monatslöhne

Der Divisor für die Ermittlung der Normalstunde beträgt 167, der für die Berechnung der Grundstunde und des Zuschlages bei Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie für die Berechnung des Feiertagszuschlages 154.

V. Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	Euro 1.255,87	pro Monat
“ 2. “	Euro 1.381,46	“
“ 3. “	Euro 1.783,33	“
“ 4. “	Euro 1.883,80	“

VI. Zehrgelder und Übernachtungskosten

Für die durch Ausfahrten entstehenden Mehraufwendungen gebühren unter folgenden Voraussetzungen nachstehende Vergütungen:

1. Zehrgelder (Verpflegungskostenzuschüsse)

Gemäß § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochen Abwesenheit vom Betrieb
über 6 Stunden 15,00 EURO

Bei einer ununterbrochen Abwesenheit vom Betrieb
über 8 Stunden 20,00 EURO

Bei einer ununterbrochen Abwesenheit vom Betrieb
über 10 Stunden 25,00 EURO

Bei einer ununterbrochen Abwesenheit vom Betrieb
über 12 Stunden 30,00 EURO

2. Übernachtungs- und Garagierungskosten

Für eine angemessene Übernachtung und allenfalls notwendige Einstellung des Fahrzeuges werden die tatsächlichen Barauslagen gegen Vorlage der Rechnung vergütet.

VII. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 3-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit	pro Stunde	pro Monat
von 3 Jahren	Euro 0,27	45,09
Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit		
von 5 Jahren	Euro 0,34	56,78
Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit		
von 10 Jahren	Euro 0,41	68,47
Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit		
von 15 Jahren	Euro 0,50	83,50
Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit		
von 20 Jahren	Euro 0,58	96,86
Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit		
von 25 Jahren	Euro 0,65	108,55
Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit		
von 30 Jahren	Euro 0,73	121,91

DAZ pro Stunde x 167 = DAZ pro Monat.

Die Ausweisung der Dienstalterszulage in Stunden- und Monatsätzen in diesem Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, bestehende innerbetriebliche Besserstellungen bei der Berechnung der monatlichen Dienstalterszulage zu verschlechtern.

Werden SaisonarbeitnehmerInnen mit einem befristeten Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, so sind alle vor der Übernahme aufgelaufenen effektiven Dienstzeiten im selben Unternehmen bei der Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen.

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten – ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 Rahmenkollektivvertrag – zu berücksichtigen.

Bestehende schriftliche, betriebliche Vereinbarungen, welche eine Dienstalterszulage oder eine Treueprämie beinhalten, werden auf die vorstehende Regelung angerechnet.

Sofern eine solche schriftliche Vereinbarung nicht vorliegt, ist hinsichtlich der Anrechnung das Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat herzustellen.

VIII. Begünstigungsklausel

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diesen Lohnvertrag unberührt.

Die bisher gewährte euromäßige Überzahlung über den Kollektivvertragslohn (Pkt. III) und einer allfälligen DAZ (Pkt. VII) ist auch nach Inkrafttreten der neuen Lohnsätze beizubehalten.

IX. Laufzeit

Dieser Lohnvertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Wien, am 13. Jänner 2026

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD Mag. Stephan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER OBST-, GEMÜSEVEREDELUNGS- UND TIEFKÜHLINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Mag. Thomas KRAHOFER

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Branchensekretär

Patrick STOCKREITER